

§ 21 LV-InfoV2018 Hinweis auf vollständige vorvertragliche und vertragliche Informationen

LV-InfoV2018 - Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Erklärung gemäß § 133 Abs. 3 Z 6 VAG 2016, dass dem Kunden die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Risikolebensversicherungsprodukt in anderen Dokumenten erteilt werden, hat im Informationsblatt gemäß § 19 durch einen deutlich sichtbaren Hinweis zu erfolgen. Dieser Hinweis ist unmittelbar unter dem Namen des Herstellers des Risikolebensversicherungsprodukts einzufügen.

In Kraft seit 01.10.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at